

Sicherheitsroutinen für Führunternehmen beim Be- und Entladen in den Unternehmen von Moelven Industrier.

Helm

In Be- und Entladezonen muss mindestens ein Helm mit Kinnriemen getragen werden

Schutzbrille

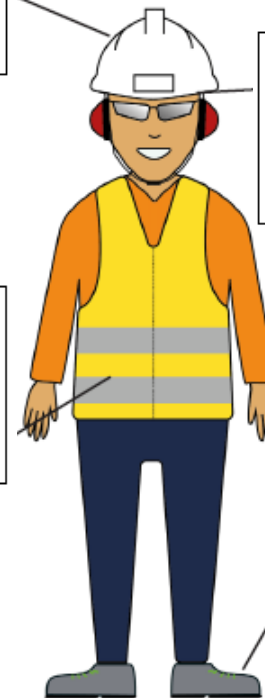
Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Tragen einer Schutzbrille vorgeschrieben. Ausnahmen gelten beim Aufenthalt in Büroräumen sowie in geschlossenen Flurförderzeugen und Radladern.

Hochsichtbare Warnkleidung

Bei jedem Aufenthalt im Freien ist zugelassene hochsichtbare Warnkleidung nach EN ISO 20471 mindestens der Klasse 2 vorgeschrieben.

Sicherheitsschuhe

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.



Zur Gewährleistung der Sicherheit beim Be- und Entladen gelten folgende Abläufe:

- Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Tragen von hochsichtbarer Warnkleidung, Schutzbrille, Helm mit Kinnriemen und Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.
- Achten Sie auf Flurförderzeuge und auf andere Fahrzeuge. Die Fahrer müssen für den Staplerfahrer sichtbar bleiben und Blickkontakt herstellen („Grußpflicht“).
- Den Fahrern wird von der Pforte oder vom Staplerfahrer ein Be- oder Entladeplatz zugewiesen. Auf dem Betriebsgelände von Moelven sind in Lkws keine Fahrgäste zugelassen. Ausnahmen sind Hilfskräfte und Fahrer in Ausbildung (ab 16 Jahren).
- Überprüfen Sie stets, ob sich die Ladung verschoben hat, bevor Sie die Spanngurte lösen. Gegebenenfalls müssen Sie sie mit dem Gabelstapler sichern.
- Eine Handhabung der Spanngurte ist nur zulässig, wenn der Gabelstapler steht oder sich in sicherer Entfernung befindet. Ein Sichern der Ladung in einer Höhe (also über 2 m) sollte möglichst vermieden werden. Bei Arbeiten in der Höhe sind Vorkehrungen zu treffen, mit denen etwaige Gefahren weitestgehend minimiert werden.
- Während des Be- und Entladens ist ein Aufenthalt neben oder unter der Ladung streng verboten.
- Bevor die Ladung den Ladebereich verlässt, muss sie vorschriftsmäßig gesichert werden.
- Fahrer, die Späne oder andere Produkte nach Absprache selbst laden, müssen einen Staplerschein beziehungsweise eine Zulassung für das Flurförderzeug haben.
- Der Fahrer des Gabelstaplers oder Radladers ist berechtigt und verpflichtet, das Be- und Entladen abubrechen, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden

